



## Kurzinfo zu förderfähigen Reisekosten 2020

### für projektbezogene Maßnahmen in Förderprogrammen der BTHA

#### 1. In welcher Höhe können Kosten für die Anreise angesetzt werden?

Förderfähig sind Reisekosten entsprechend dem **Bayerischen Reisekostengesetz**.

Kostengünstige Verbindungen (Bahnfahrt 2. Klasse, Fernbus, Sonderrabatte) sind zu berücksichtigen.

Das Ansetzen einer Kilometerpauschale für die Anreise mit eigenem Auto ist nur mit entsprechender Begründung möglich (0,35 € / km bei Vorliegen triftiger Gründe, 0,25 € / km ohne Vorliegen triftiger Gründe).

#### 2. In welcher Höhe können Kosten für die Unterkunft angesetzt werden?

Übernachungskosten in Deutschland können bei Städten unter 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 90 € pro Nacht**, bei Städten über 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 120 € pro Nacht** erstattet werden.

Bei Aufenthalten **in Tschechien** sind Übernachtungskosten in Höhe von **bis zu 94 € pro Nacht** (Auslandsübernachtungsgeld) förderfähig.

Darüber hinausgehende Kosten sind ohne eine entsprechende Begründung nicht förderfähig.

#### 3. In welcher Höhe können Kosten für die Verpflegung angesetzt werden?

Für die Verpflegung können **Tagegelder** ausbezahlt werden. Tagegelder sind grundsätzlich erst nach der Reise ausbezahlen. Wenn eine Vorfinanzierung nicht möglich ist, können die Tagegelder kurz vor Reiseantritt ausgezahlt werden.

Die maximale Höhe der Tagegelder für Aufenthalte in Deutschland beträgt bei mehrtägigen Aufenthalten **21,50 €**.

Für Aufenthalte **in Tschechien** beträgt das Auslandstagegeld aktuell **29,00 €**.

Stand: 20.1.2020

gefördert durch

